

programm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>58</sup>, und über die Ergebnisse regionaler und subregionaler Konferenzen, Gipfeltreffen und anderer von einzelnen Ländern veranstalteter intersessioneller Tagungen über bestandfähige Entwicklung sowie Informationen über die sich aus den entsprechenden Übereinkünften der Vereinten Nationen über die Umwelt und die Entwicklung und der Bewertung der weltweiten Süßwasserressourcen ergebenden Tätigkeiten vorgelegt werden und daß auch den von wichtigen Gruppen, namentlich der Geschäftswelt, der Industrie und den nichtstaatlichen Organisationen, organisierten Aktivitäten Rechnung getragen wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in dem Bericht über sektorübergreifende Fragen der Agenda 21, den er für die Sondertagung erstellt, unbeschadet weiterer vorrangiger Fragen, die während des Vorbereitungsprozesses aufgezeigt werden, der Armutsbekämpfung und der Gesundheit, den Finanzmitteln und -mechanismen, der Bildung, der Wissenschaft, dem Technologietransfer, dem Konsum- und Produktionsverhalten, dem Handel, der Umwelt und einer bestandfähigen Entwicklung, den wichtigen Gruppen, der Bevölkerungsdynamik, dem Aufbau von Kapazitäten und der Entscheidungsfindung besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den Berichten, die er für die Sondertagung erstellt, nach Bedarf und unbeschadet weiterer vorrangiger Fragen, die während des Vorbereitungsprozesses aufgezeigt werden, auf die Verknüpfung zwischen den sektorübergreifenden Fragen der Agenda 21 und relevanten sektoralen Fragen einzugehen;

13. *begrüßt* die Ergebnisse der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und vermerkt mit Genugtuung deren Relevanz für den Bereich der bestandfähigen Entwicklung, fordert eine wirksame Interaktion zwischen der Kommission für bestandfähige Entwicklung und der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen und einen Informationsaustausch über ihre jeweilige Tätigkeit und bittet die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen, im Zusammenhang mit der Umsetzung der in Istanbul verabschiedeten Habitat-Agenda<sup>59</sup> einen Beitrag zu der Sondertagung zu leisten;

14. *bittet* die Regierungen und die Regionalorganisationen, mit dem Generalsekretär, wie in Ziffer 13 der Resolution 50/113 der Generalversammlung vorgesehen, bei der Erstellung der Länderprofile, die auf der fünften Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung geprüft werden sollen, zusammenzuarbeiten;

15. *bittet* die Regierungen *außerdem*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten unter ihnen, dabei behilflich zu sein, sich voll an der Sondertagung und ihrem Vorbereitungsprozeß zu beteiligen, und rechtzeitig Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung der Tätig-

keit der Kommission für bestandfähige Entwicklung zu entrichten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, das Informationsprogramm der Vereinten Nationen auszubauen, um die Sondertagung und die von den Vereinten Nationen im Rahmen des Folgeprozesses der Konferenz durchgeführten Arbeiten in allen Ländern auf ausgewogene Weise stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken, und bittet alle Regierungen, sich für die weite Verbreitung der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung auf allen Ebenen einzusetzen und freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Sondertagung zu entrichten;

17. *beschließt*, in die vorläufige Tagung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Unterpunkt mit dem Titel "Sondertagung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Agenda 21" aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, ihr auf der genannten Tagung einen Bericht über die Sondertagung vorzulegen.

86. Plenarsitzung  
16. Dezember 1996

## 51/182. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

### *Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 49/117 vom 19. Dezember 1994 und 50/111 vom 20. Dezember 1995 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt und 49/119 vom 19. Dezember 1994 über den Internationalen Tag der biologischen Vielfalt,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>60</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Agenda 21<sup>61</sup>, insbesondere deren Kapitel 15 über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die damit zusammenhängenden Kapitel,

*ferner unter Hinweis* auf die Empfehlungen der dritten Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung im Hinblick auf die Überprüfung des Kapitels 15 der Agenda 21 betreffend die Erhaltung der biologischen Vielfalt<sup>62</sup>,

*zutiefst besorgt* über den anhaltenden Verlust an biologischer Vielfalt in der ganzen Welt, und auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens erneut erklärend, daß sie für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die bestandfähige Nutzung ihrer Bestandteile sowie die gerechte und

<sup>58</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April to 6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigendum), Kapitel I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>59</sup> A/CONF.165/14, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>60</sup> Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

<sup>61</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>62</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 12* (E/1995/32), Kap. I, Ziffer 230 i).

ausgewogene Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile eintritt,

*betonend*, daß das Übereinkommen – unter Berücksichtigung seiner drei Ziele – ein wichtiges Mittel zur Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung ist,

*mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend*, daß die meisten Staaten und eine Organisation für die regionale Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem großzügigen Angebot der Regierung Argentiniens, die dritte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 4. bis 15. November 1996 in Buenos Aires auszurichten,

*ermutigt* von der im Rahmen des Übereinkommens bisher geleisteten Arbeit,

1. *begrüßt* die Ergebnisse der vom 6. bis 17. November 1995 in Jakarta abgehaltenen zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die in dem im Einklang mit Resolution 50/111 vorgelegten Tagungsbericht<sup>63</sup> enthalten sind, und bekräftigt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, konkrete Maßnahmen zur Erreichung der drei Ziele des Übereinkommens zu ergreifen, und nimmt Kenntnis von dem Mandat von Jakarta für die Erhaltung und bestandfähige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere und Meeresküsten<sup>64</sup>, in dem ein Rahmen für globale Maßnahmen vorgeschlagen wird;

2. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 2. bis 6. September 1996 am Amtssitz des Sekretariats des Übereinkommens in Montreal (Kanada) abgehaltenen zweiten Tagung des Nebenorgans des Übereinkommens für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung, sowie von den Arbeiten der vom 22. bis 26. Juli 1996 in Aarhus (Dänemark) abgehaltenen ersten Tagung der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe für biologische Sicherheit;

3. *ermutigt* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, dies zu tun;

4. *erkennt an*, daß die Vertragsstaaten übereingekommen sind, im Einklang mit Artikel 20 Absatz 1 und 2 des Übereinkommens Finanzmittel für die Umsetzung des Übereinkommens bereitzustellen;

5. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung 1997 unter anderem Informationen über die im Rahmen des Übereinkommens bisher gesammelten Erfahrungen und über wirksame Vorkehrungen für die Koordinierung der mit den Zielen des Übereinkommens zusammenhängenden Aktivitäten zur Verfügung zu stellen;

6. *begrüßt* die Arbeit, die im Rahmen des Übereinkommens zur Zeit geleistet wird, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission für bestandfähige Entwicklung und

mit Fragen der biologischen Vielfalt zusammenhängenden Übereinkommen zu verstärken, und bittet die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, das Ergebnis der Sondertagung 1997 auf ihrer vierten Tagung zu berücksichtigen, wenn sie prüft, wie eine umfassendere Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf die für die Ziele des Übereinkommens relevanten Aktivitäten gefördert werden kann;

7. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten und der Versammlung in Erwartung der Ergebnisse der Sondertagung 1997 über die Ergebnisse künftiger Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, einen Unterpunkt mit dem Titel "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung  
16. Dezember 1996

### **51/183. Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/100 und 49/122 vom 19. Dezember 1994 sowie 50/116 vom 20. Dezember 1995 bezüglich die Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und in Bekräftigung des Beschlusses 4/16 der Kommission für bestandfähige Entwicklung<sup>65</sup> über die Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>66</sup>,

*erneut erklärend*, daß die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern aufgrund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten bei der Konzipierung und Durchführung von Plänen für eine bestandfähige Entwicklung mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind und daß sie ohne die aktive Unterstützung und Kooperation der internationalen Gemeinschaft nur bedingt in der Lage sein werden, diesen Herausforderungen zu begegnen und die Hindernisse zu überwinden, die sich einer bestandfähigen Entwicklung entgegenstellen,

*betonend*, daß den Schwerpunktbereichen des Aktionsprogramms, insbesondere der Klimaänderung und dem Ansteigen des Meeresspiegels, den Energieressourcen, den Fremdenverkehrsressourcen, den Ressourcen der biologischen

<sup>63</sup> Siehe A/51/312.

<sup>64</sup> Ebd., Anhang II, Beschluß II/10.

<sup>65</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 8 (E/1996/28)*, Kap. I, Abschnitt C.

<sup>66</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.